



Verteiler: O250
A1 B1 C11 C15 C16 C17 D4 G3 27. Februar 2003
GZ. 50 0501/1-IV/03

An alle
Finanzlandesdirektionen und
Finanzämter

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien

Sachbearbeiter:
Dr. Rudolf Weninger
Telefon:
51 433/2688
Internet:
Rudolf.Weninger@bmf.gv.at
x.400:
S=Weninger;G=Rudolf;C=AT;A=GV;
P=BMF;OU=IV-4

DVR: 0000078

Betr.: FinanzOnline: zeitlich befristete Vereinfachungsregelung für die Anmeldung von Unternehmern durch Wirtschaftstreuhänder

Aus Gründen der sicheren Identifizierung der FINANZOnline-Teilnehmer wird bei einem Unternehmer, der die (erstmalige) Anmeldung nicht persönlich vornimmt, sondern sich vertreten lässt, eine Spezialvollmacht mit beglaubigter Unterschrift verlangt. Entsprechend einer Anregung der Kammer der Wirtschaftstreuhänder kommt zeitlich befristet eine vereinfachte Anmeldung ohne Unterschriftenbeglaubigung zur Anwendung, wenn die Anmeldung durch einen Wirtschaftstreuhänder erfolgt.

In teilweiser Abänderung des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.1.2003, GZ 66 1002/1-VI/6/03, APKZO250, ergeht in Absprache mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder folgende zeitlich befristete Vereinfachungsregelung für die Anmeldung von Unternehmern durch Wirtschaftstreuhänder:

Gemäß TZ 3.2 des Erlasses muss sich der Unternehmer (natürliche Personen mit U- und/oder A-Signal, juristische Personen und Personengesellschaften) persönlich bei einem Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis (§ 3 AVOG) anmelden. Die Anmeldung kann auch durch einen Bevollmächtigten mit beglaubigter Spezialvollmacht erfolgen. Der Antragsteller hat gemäß TZ 3.3.2.2 die Möglichkeit zu entscheiden, ob TID, BENID und Start-PIN entweder persönlich übergeben oder mit RSa-Brief an die Subjektdresse zugestellt wird.

Die mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder abgesprochene zeitlich befristete Vereinfachungsregelung für die Anmeldung von Unternehmern durch Wirtschaftstreuhänder geht dahin, dass bei Anmeldung durch einen Wirtschaftstreuhänder die vom Unternehmer zu erteilende Spezialvollmacht nicht beglaubigt sein muss, dafür aber die Zugangskennungen zwingend mit RSa-Brief an den antragstellenden Unternehmer zugestellt werden.

Im Einzelnen wurde folgende Vorgangsweise vereinbart:

- Das Anmeldeformular des zu FINANZOnline anzumeldenden Unternehmers wird ausgefüllt und vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben.
- Der anzumeldende Unternehmer stellt eine Spezialvollmacht ("Zur Anmeldung zu FINANZOnline") auf seinen Wirtschaftstreuhänder aus.
- Dieser Wirtschaftstreuhänder beauftragt schriftlich auf seinem Briefpapier mit seinem Stempel einen konkret benannten Mitarbeiter zur Durchführung der Anmeldung (oder nimmt die Anmeldung selbst vor).
- Der Mitarbeiter (oder der Wirtschaftstreuhänder selbst) nimmt die Anmeldung des Unternehmers bei irgend einem Finanzamt mit allgemeinen Aufgabenkreis unter Vorlage folgender Unterlagen vor:
 - Anmeldeformular zu FINANZOnline des Unternehmers.
 - Spezialvollmachtsurkunde des Unternehmers an den Wirtschaftstreuhänder.
 - Gegebenenfalls: Schriftlichen Auftrag des Wirtschaftstreuhänders an seinen Mitarbeiter zur Vornahme der Anmeldung des Unternehmers.
 - Reisepass, Führerschein, Personalausweis (oder andere amtliche Lichtbildausweise) desjenigen, der die Anmeldung tatsächlich vornimmt.
- Das Finanzamt händigt die Zugangskennungen (TID, BenID, Start-Pin) betreffend den/die solcherart angemeldeten Unternehmer **nicht** aus, sondern veranlasst die Zusendung mit RSa an die Subjektdresse (des antragstellenden Unternehmers). Dafür ist **in der Maske "GA6" im Eingabefeld "Erledigung erstellen" abweichend von der sonstigen Praxis nicht "O" sondern "V" einzugeben**.

Diese vereinfachte Vorgangsweise ist **befristet bis Ende Mai 2003**.

Diese Vorgangsweise dient einer Vereinfachung zur Anmeldung von Unternehmern zu FINANZOnline und nicht der Überprüfung bestehender Vollmachtsverhältnisse. Es bestehen daher keine Bedenken, wenn der einschreitende Wirtschaftstreuhänder die Urkunde über

seine allgemeine Bevollmächtigung ("Steuerliche Vollmacht") nicht vorlegt, sodass dies nicht zum Anlass einer Kontrolle der steuerlichen Vertretung im AIS ("G62") zu nehmen ist. Sollte eine "steuerliche Vollmacht" vorgelegt werden, so ist - auch im Hinblick auf den Wegfall der Gebührenpflicht von Vollmachten durch BGBl. I Nr. 84/2002 - ein allfälliger Mangel in der richtigen und vollständigen Vergebühring einer in diesem Zusammenhang vorgelegten ("alten") Vollmachtsurkunde **nicht aufzugreifen**.

27. Februar 2003

Für den Bundesminister:

Dr. Nolz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: